

Anlagen:

a. Muster: Vertrag praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA)

**Muster für Ausbildungsverträge
im Rahmen der vergüteten Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich
anerkannten Erzieher**

Zwischen

.....
.....

vertreten durch

(im Folgenden Träger) und

Frau/Herrn

wohnhaft in

geb. am:

(im folgenden Studierende/r) wird folgender

Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrags, Ausbildungszeit

1.1 Die fachpraktische Ausbildung dauert mindestens drei Jahre. Sie endet mit dem Tag der Prüfung zur Staatlichen Anerkennung

Sie beginnt am

und endet am

Der Vertrag wird mit der Aufnahme der Ausbildung zur/zum Staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher an der Fachschule gültig.

Bei Nichtbestehen eines Ausbildungsabschnittes verlängert sich die fachpraktische Ausbildung dementsprechend um ein Jahr.

1.2. Probezeit

Die Probezeit beträgt sechs Monate.

Wird die Ausbildung während der Probezeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

2. Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach den jeweiligen tarifrechtlichen Regelungen und den Dienst- und Betriebsvereinbarungen des Trägers in der jeweils gültigen Fassung.

3. Stätten der fachpraktischen Ausbildung (im Folgenden: Praxisstellen)

3.1 Die Ausbildung wird im 1. Ausbildungsabschnitt in folgender Einrichtung durchgeführt:

.....
.....

Der Träger behält sich eine Versetzung an eine andere Praxisstelle vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist. Eine Versetzung muss im Einvernehmen mit der Fachschule vollzogen werden.

Der Träger erklärt sich bereit, die/den Studierenden in einem Umfang von mindestens 230 Stunden von der fachpraktischen Ausbildung freizustellen, um ein Praktikum in einem unterschiedlichen Tätigkeitsfeld einer Erzieherin, eines Erziehers zu absolvieren.

4. Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Der Träger der fachpraktischen Ausbildung verpflichtet sich,

- o dafür zu sorgen, dass die/der Studierende die Kompetenzen erwirbt, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach Ausbildungsplan erforderlich sind,
- o geeignete Fachkräfte mit der Durchführung der Praxisanleitung zu beauftragen,
- o die Studierende/den Studierenden zum Besuch der Fachschule und zur Ablegung der Prüfung zu verpflichten und freizustellen,
- o der/dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen,
- o die/den Studierenden in Ausbildung entsprechend den Vorgaben der Fachschule zu beurteilen.

5. Pflichten der/des Studierenden

Die/Der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen.

Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

- o die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- o an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Fachschule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
- o den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung erteilt werden,
- o über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren,
- o bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Träger Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden. Die/der Studierende sendet eine Kopie der Krankmeldung unverzüglich an die Schule.

6. Vergütung und sonstige Leistung

6.1. Die monatliche Vergütung orientiert sich am TVAÖD Pflege in der jeweils geltenden Fassung. Sie beträgt im

1. Ausbildungsabschnitt: (von bis)

Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PivA) der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, Synopse

2. Ausbildungsabschnitt: (von bis)

3. Ausbildungsabschnitt: (von bis)

Die Vergütung wird am Ende des Monats gezahlt. Darüber hinaus gelten die tariflichen Regelungen des Trägers.

Der/Dem Studierenden wird die monatliche Vergütung auch gezahlt

- o für die Zeit der Freistellung für den Besuch der Fachschule und des Praxiszeitraums in einem weiteren sozialpädagogischen Arbeitsfeld
- o wenn sie/er infolge von Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
- o wenn sie/er aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

7. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.

Darüber hinaus gelten die tariflichen Regelungen des Trägers.

Die/der Studierende hat Anspruch auf Urlaub nach den Bestimmungen des Trägers, bzw. nach den tariflichen Regelungen. Der Urlaub ist während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen und zu gewähren.

8. Kündigung

8.1. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit von beiden Seiten ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

8.2. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden:

8.2.1. aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

8.2.2. von der/dem Studierenden in Ausbildung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen

8.2.3. wenn die/der Studierende in Ausbildung die Ausbildung an der Fachschule vorzeitig beendet.

In diesem Fall informiert die Fachschule den Träger,

8.2.4. wenn die/der Studierende mehr als ein Schuljahr wiederholen muss. Dabei kann es sich sowohl um eine Nicht-Versetzung in den nächst möglichen Ausbildungsabschnitt als auch um eine Beurlaubung handeln. Die/der Studierende setzt ihre/seine Ausbildung in der regulären Form der Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik fort.

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von Ziffer 8.2.2. unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

9. Weitere arbeitsvertragliche Grundlagen

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt der/dem Studierenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis aus.

Die/der Studierende stimmt der Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe ihrer/seiner personenbezogenen Daten zu, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist. Eine Einbindung der Einrichtung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und nur durch die/den Studierenden erfolgen.

Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PivA) der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, Synopse

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig zu unterschreiben.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Träger der praktischen Ausbildung

Studierende/r in Ausbildung

.....
Stempel und Unterschrift

.....
Unterschrift

Gesehen und einverstanden: Fachschule für Sozialwesen

.....
Stempel und Unterschrift

Eine Ausfertigung an die Schulleitung der Fachschule für Sozialwesen zur Kenntnisnahme und Zustimmung zur Wahl der Ausbildungsstelle sowie zur Aufnahme in die Schülerakte.